Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9653 — Pon Tyre Group/Gilde Fund V/Gundlach Automotive Corporation)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 412/07)

1. Am 29. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pon Tyre Group B.V. (Niederlande), Teil der Pon-Gruppe („Pon“);

— Gilde Fund V (Niederlande), verwaltet von Gilde V Management B.V. (Niederlande);

— Gundlach Automotive Corporation (Deutschland), derzeit unter ausschließlicher Kontrolle von Gilde Fund V.

Pon und Gilde Fund V übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Gundlach Automotive Corporation.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Pon Tyre Group B.V.: Pon Tyre Group B.V. (Niederlande) ist Teil der Pon-Gruppe. Pon ist in vier verschiedenen Unternehmensbereichen tätig: Automobilindustrie einschließlich Reifenvertrieb, Pon Bike, Ausrüstung & Stromsysteme und industrielle Mobilität;

— Gilde Fund V: Gilde Fund V ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die in der Beratung und dem Management von Unternehmen des mittleren Marktsegments sowie von Anlagen in diese Unternehmen tätig ist;

— Gundlach Automotive Corporation: Gundlach Automotive Corporation vertreibt hauptsächlich Reifen, Radrinnen, montierte Räder, TPMS-Sensoren und bietet damit verbundene Dienstleistungen sowie Originalgeräteherstellern Radprogramme und Montagedienstleistungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9653 — Pon Tyre Group/Gilde Fund V/Gundlach Automotive Corporation

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.